



Landwehr  
Militärp. 15

des

Landwehr  
Chiffre  
P. 15

Jahresklasse 10

W. v. S. v. S. v. S.  
Militär-Verordn. und Schreib-Verordn.

Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt

Datum

Zusätze  
(Uebungen und

zu den Personalnotizen  
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

6. Kompagnie  
Erf.-Bataillon Inf.-Regt. 169

23.  
/ 7.  
18.

Kolonel  
Majorat 360  
zwei von  
voll Grenier  
Leutnant von  
vom Freyberg  
zum 2. Kompanie

Präsident:

Notar:

vom 11. 11. 14 - 27. 11. 14. im Auftrag  
vom 28. 11. 14 - 24. 11. 14. auf Front-  
20. 11. 14 - 23. 5. 18 im Kasernenlager  
Kriegsala Berlin - Friedenau  
24. 5. 18 - 23. 7. 18 bei unbeschlossener  
Zeit mit anderen von Freyberg  
Kriegsala. Latt. v. v. v.

Wahrscheinlich befristet: k. v.

Frei

Frei



L. v. v.

Leutnant u. Komp.-führer

Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt

Datum

Zusätze  
(Übungen und

zu den Personalnotizen  
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

26/9 Kommandant  
18 f. d. Btbl.  
der Kompanie  
ausl. Bild.  
Vortr. am  
Abend.

Einführung:  
Wortführer:

23. 7. 18 von der 6. Komp. I  
F. R. 161 zu mehrer Malen  
und zuletzt am 7. 8. 18  
Btbl. f. d. Btbl. am 19. 9. 18  
der 185. F. R. abt.

Wortführer:  
Kommandant



Einberufung  
Kommandant in Komp. f. d. Btbl.

1. Ort. 2. Kompagnie  
1. Ort. 2. Btbl. am 10. 10. 18

Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt

Datum

Zusätze  
(Übungen und

zu den Personalnotizen  
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

21. 2.  
1914

D. war vom 6. 11. 18 bei unbrustfester  
Kompanie und wurde am 28. 12. 18 infolge  
Unwohlens aus dem Generalstabsamt  
lassen und  
Kaltenengers Bz. Kdo

Nürnberg

Mitglied der Luftk. 6/11. - 14/11. 18 kämpfte vor u. in  
der Grossen Schlacht  
12/11. - 18/12. 18 Kränzung d. Befehl.  
Gebietes u. hatte in  
die Front

Signierung: Gün

Krause: K



Krause

Leutnant u. Kompagnieführer.

6. Kompagnie  
10. Rhein. Inf.-Regt.  
Nr. 161

Jeder Truppenteil pp. bescheinigt:

1. Datum und Art der Einstellung bezw. Ueberweisung.
2. Ernennungen, Beförderungen (Datum und ob etatsmäßig oder überzählig, ferner ob für Auszeichnung vor dem Feinde, oder nach entspr. langer Dienstzeit, oder nach § 20, 4 B. D. pp.).
3. Erhaltene Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen.
4. Mitgemachte Gefechte (Zeit und Benennung).
5. Tag und Art von Verwundungen, Erkrankungen (die nähere Bezeichnung derselben nur in dem Ueberweisungsnationale).
6. Lazarettaufenthalte (Zeit, Ort und Laz.-Benennung).
7. Zahnbehandlungen (mit Vermerk über erhaltene oder selbstbeschaffte Zahnerzstücke).
8. Gehabte Kommandos (Zeit, Art u. Rdo.-Stelle).
9. Datum und Art der Verletzung bezw. Entlassung (einschl. Notizen über die Invalidität).
10. Grad der Verwendungsfähigkeit bei der Verletzung bezw. Entlassung.
11. Führung und Strafen (wegen Eintragung von Strafen in den Paß sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten).

Nachträgliche Eintragungen in die Spalten 5 bis 13 des Passes bezw. Ueberweisungsnationale sind unstatthaft; nur der die Papiere neu ausfertigende Truppenteil hat diese zu benutzen.

**Bestimmungen**

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes ausschließlich der vorkünftig in die Heimat beurlaubten Rekruten.)

1. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die obstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht gegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften\*) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen sind, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes ist auch dann erfolgt, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder der Bezirksfeldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolleur und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter, (vergleiche auch Ziffer 5).

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gehaltsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es eine ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und Vaterlandes zu stellen.

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgelagerten Bezirkskontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.) Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe eingebracht werden und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten\*\*), oder wenn sie in Militäruniform

\*) Auf diese Mannschaften findet diese Bestimmung 2c nicht Anwendung.

\*\*) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, bis zum aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

erschienen (wozu auch der Entlassungsantrag gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.  
II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — b. i. — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung oder der Kompagnie innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu wechseln. In diesem Besonderen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wandererschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen versetzt, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Stellungsplichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgediendigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit zu melden, sobald diese eine 14tägige und Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise anmeldet, zur Kontrollversammlung aufgerufen wird, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur Wee gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Gemeinnsamer von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorlegung des erhaltenen Anmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontroll-

zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Bestätigungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachtrag werden die wegen hoher Kosnummer der Ersatzreserve überwiefsenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Versehen oder im eigenen Interesse der Abenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

a) Desjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstleistung (1. Übung) selbst verpflichten, dieselben zu absolvieren, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
  2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bzw. die Bereitmöglichkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
  3. ein durch die Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
  4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bzw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.
- c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich statzufinden.
- d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Stellungsbescheid befehliger Ersatzleistung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Anmusterung durch ein Gemeinnsamer bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. Zuüberhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Enternung, Fahnenraub, Selbstbeschädigung und Beschädigung von Geböden in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unter-

d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seines obbliegenen Dienstpflicht, u. s. w. wieder zum Dienst einberufen, so tritt er nach Beendigung seiner Urlaubsdauer wieder zum Dienst ein, ohne dass er eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

#### Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Meere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturmes ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Finden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzuehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Biffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

#### A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbalbide oder als zeitig ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reiferen oder lanowehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
2. Die als dauernd ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.
3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, um Prüfungsgeschäfte bezugs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.
4. Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Arbeitsdienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung des Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.
5. Dürft ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührrnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht möglich, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist kein jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser bei Antrag stellen. Vergl. C. 9.

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Bei der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von dem mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorlegung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang dargebracht, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vergl. C. 9.

helle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls noch stets persönlich zu erstattende Meldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentliche zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Weiteranmusterung für das nächste Jahr, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorträge zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbeehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollüberammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Biffer 18.

9. Urnschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreserveist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anmelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungsverwechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten, bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dazwischen derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung über dieselbe vorzulegen ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Anmeldung nach Rückkehr von einer Weisung eine baldige erneute Anmusterung in der zur Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen bezugsdrückte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfertigung der Formulare beifällig. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Mittheilung ausnahmsweise die Befähigung des Postes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Mittheilung anzugeben.

- c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebernahme des Postes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.
- d) Geben die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeressache“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geld, auf von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 3 Tagen bestraft. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstpflicht damit unterbricht, muß die veräumelte Dienstpacht nachholen.

III. Kontrollverfammlungen.

- 13. a) Im Frühjahr finden im Monat April für alle Reservisten, die Mannen ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat Oktober für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollverfammlungen statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schiffskontrollverfammlungen im Januar angesetzt. Mannwehrcorps, deren gesetzliche Dienstaussicht im ersten Aufgebote in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstaussicht im ersten Aufgebote zu den Herbst-Kontrollverfammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollverfammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollverfammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollverfammlungen stattfinden, unter den Militärgefehen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unabweisbar eintreten, daß ein Verzeihungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollverfammlungen abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde ersichtlich werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollverfammlungen verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Anforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollverfammlungen befreit ist, verpflichtet sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Gemeindevorstände für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Musterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollverfammlungen befreit.

c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollverfammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

- 14. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppentheil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
- e) Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.

Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder anderer Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Befehlung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgefehen.

Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

- 14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollverfammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Stellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach beendigtem Kriegsdienst die Nichtbefolgung der Einberufung zur Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bzw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, stehen von dem Empfange eines Stellungsbescheides sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Stellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen als bei zu Übungszwecken und zu den Kontrollverfammlungen ist der Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausgeschlossen der Ersatzreservisten) das Führungsgewand mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Abeitritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht genutzte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landwehr ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gebührt der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu bezahlen.



17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung in die Mobilmachung und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, falls bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Geschäftsjahrs bei dem Vorsteher des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.<sup>\*)</sup>

Mannschaften, welche wegen Kontrollenziehung nachdienen müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gebzwollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr Stelle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr in die Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es der erwähnten Nachweise nur darin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.<sup>\*\*)</sup>

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande erwerbenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzugeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz und 3 Ziffer 18 hierdort befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Befehle zu erwarten hat.

#### VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Zeranziehung zum ersten Abzug erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.  
b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Abzug einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Befreiungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.  
c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten

<sup>\*)</sup> Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betrefss Befreiung von Befolgung des Aufrufs zum Landsturm.

<sup>\*\*)</sup> Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorsteher der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Abtritt zum Landsturm erfolgte.

Welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachsatz nachträglich

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können nach Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kognitiver Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Bediente nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über ärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Bestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Anwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Quertrennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Aber dieses wird besonders berührt, Inhaber des Zivilvorsteher- oder des Anstellungscheins haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden,

- a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
- c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß der Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe nur drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienst-

X  
 Schädigung bemerkbar geworden sind oder das Einvernehmen für die  
 Anmeldung weggefallen ist. Bgl. W. B. S. 51 Anmerkung.  
 11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die  
 Vorschrift unter B Nr. 7.

#### D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei  
 der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der  
 obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensions-  
 abteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum  
 Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Bescheidigung  
 angelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Vergütung von Versorgungsge-  
 bühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets  
 bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die An-  
 ordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versor-  
 gungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Ver-  
 sorgungsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A 4.)

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige;  
 gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer  
 niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die  
 Klage nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung der  
 endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Besuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen  
 von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlobtenstandes nicht  
 unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels  
 angereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Inhabiten und Renten-  
 empfangler, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß  
 sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk vom  
 Bezirkskommando oder Feldwebel des bisherigen oder des neuen  
 Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

#### Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die  
 Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden,  
 wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens  
 doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem  
 Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

Heeressache

(Stadtbriefe müssen frei  
 gemacht werden.)

(Ort der Kontrollstelle.)

#### a) Für An-Meldungen

Ort Datum  
 Inhaber beifolgenden Passes meldet sich  
 an für Kreis

Bezirksamt usw.  
 in Städten Straße und Haus-Nr.  
 in größeren Ortschaften  
 in großen Städten auch: Stockwerk  
 und Name des Quartierwirts  
 anzugeben  
 Wo bisher gewohnt  
 Ob verheiratet  
 Wie viel Kinder Söhne Töchter  
 Stand oder Gewerbe  
 (Name des Melgenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch  
 anzugeben

Wann und wo geboren  
 Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten  
 oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-  
 gattung usw. überwiesen:

Wo zuletzt gemeldet:  
 Weßhalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht anzurechnen ist die besagte Person!

#### b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnort- und Wohnungswechsel innerhalb des  
 Kontrollbezirks

Ort Datum  
 Inhaber beifolgenden Passes meldet sich  
 ab nach Kreis

(Bezirksamt usw.)  
 oder  
 Kreis  
 (Bezirksamt usw.)

in Städten Straße und Haus-Nr.  
 in größeren Ortschaften  
 in großen Städten auch: Stockwerk  
 und Name des Quartierwirts  
 bezogen. (Name des Melgenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch  
 anzugeben

Wann und wo geboren  
 Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten  
 oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-  
 gattung usw. überwiesen:

Wo zuletzt gemeldet:  
 Weßhalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht anzurechnen ist die besagte Person!

c) Für Dispositions-Urlaubser.

Ort ..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Paffes bittet verziehen zu dürfen:

von .....  
 nach ..... Kreis .....  
 Bezirksamt usw. (Name) .....

d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.  
 Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Passbestimmungen, 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Paffes meldet sich nach ..... ab (oder Reisen .....)

Wanderschaft) Befehle für ihn besorgt:

Name .....  
 in ..... Kreis .....  
 in ..... Städten ..... Bezirksamt usw. ....  
 größeren Ortschaften ..... Straße und Haus-Nr. ....  
 (Name des Meldenden) .....

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: .....

*Carl Hermann Heimling*

Geboren am 19<sup>ten</sup> 7. 1897

zu *Weiss*

Verwaltungsbezirk *Künzried*

Bundesstaat *Preußen*

2. Stand oder Gewerbe: *Aryalofmann*

3. Religion: *evgl.*

4. Ob verheiratet: *nein*

Kinder: .....

5. Datum und Art des Dienst Eintritts:

Am 17. 11. 1916 als *Leutnant*

6. Bei welchem Truppenteil:

(unter Angabe der Compagnie, Eskadron, Bataillon)

II. Ers.-Batt. Instr.-Regt. 28.  
 Rekruten-Depot.

5  
Verlegungen (unter Angabe des Datums und der  
Kompanie, Eskadron, Batterie):

*1. 1847 garm. Kompanie, Esc. 4. Halbes. B.  
auf Krieg. vom 24. 12. 16 Nr. 10340 garm  
Bekindens Regts. von 185. Auf. Desj. von.*

Beförderungen (unter Angabe des Datums und  
der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

Am ..... 191.....

8. Von welchem Truppenteil:

Nr. der Kriegsstammrolle:

Nr. *61* *AB*

Körpergröße: 1, m

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

1. Besondere militärische Ausbildung:

.....te Schießklasse

Schützenabzeichen:

Bemerkungen:

Putzzeuggeld erhalten

Führung *gut*  
strafen keine

Stiefellänge: ..... cm Weite: .....

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt  
den 29. Dezbr. 1916



In Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock usw.,  
Hose,  
Unterhose,  
Mütze,  
Halssbinde,  
Semde,  
Paar Stiefel (Schuhe)

Derselbe hat auf dem Marsch nach seinem letzten Aufenhaltsort: .....

Kreis .....

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte  
zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus  
den ihm

diesseits mit            Mark    Pf.

diesseits mit            Mark    Pf.

diesseits mit            Mark    Pf.

diesseits mit            Mark    Pf.

behändigten Marschgebührenissen zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots  
am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots  
am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots  
erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, so-  
fern nicht die Zurücksetzung in eine jüngere  
Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des  
militärpflichtigen Alters (d.i. der 1. Januar  
des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebens-  
jahr vollendet wird) eingetreten sind, am  
31. März desjenigen Kalenderjahres, in wel-  
chem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am  
31. März desjenigen Kalenderjahres, in  
welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,  
welche Befehle einträgt.

Datum

Befehle  
(Übungen und

zu den Personalnotizen  
Einerufungen, Führung, Strafen usw.)

Old. Kehr. Zucht  
Hof. Zucht  
Kommand. 161.

23./3.  
17.

Am 2. Jan. 1917 bis 23. 3. 1917

...  
23. März 1917  
Inf. Reg. 161.



...

...

...

...

23. März 1917

...

Leutnant ...

Kommandos-Hörde,  
welche Rufsätze einträgt.

Datum

Zusätze  
(Übungen und

zu den Personalnotizen  
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

10. Rhein. Inf.-Regt. 161  
12. Compagnie  
2/6.  
17.

Münster am  
Ringwall  
Linsengasse

23. 8. 17 bei unbekanntem Raum.  
16. Juni 2. 6. 17 zum 10/161 nachgezogen

Opferliste:

Haltungshängst  
Kriegsgefangenschaft

über 2/ser no. 4.4. - 12.4.17  
bei Kreis 17 no. 21.4. - 29.4.17

Erfassung:

Kreis: keine

*Handwritten signature*

Leutnant 16. Rhein. Infanterie





Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze  
(Abtungen und

Leistungen von  
jungerem ungar.  
kaiserl. Militär  
dem Kriegstage  
begegnet. Gewinne  
Vorförderungen  
betragen in Jahren.

26. - 14. 6. 17  
15. 7. - 27. 8. 17  
28. 8. - 29. 8. 17  
11. 9. - 27. 10. 17  
29. 10. - 11. 11. 17

Leistung für  
im Feldlager

Leistung  
Hofen.



den Personalnotizen  
(Überfungen, Führung, Strafen usw.)

Summe 1917 bei unteroffizierter Kom-  
plott. Kom. 11. November 1917 im Herbst-  
parade (K. G. L. Thurn, L. G. G.) und  
L. G. G. überfungen Teil 10. 11. 17 Repor-  
la Berlin - Friedenau.  
überfungen: 10. 11. 17

Leistungsfähigkeit:

Kämpfungskämpfe im Ostern,  
Kämpfe bei Levo,  
Kämpfungskämpfe im Ostern,  
Kämpfungskämpfe 1917 im Ostern.

am 29. 8. bis 11. 9. 1917 wegen Verwundung  
267.

gut  
Kom.

Leutnant L. R. v. König

H. Laffiniering

A. B. 1018 des ER

Meldung

Küfer

Brief 1. Hof

Sin Engers genannt

19. 5. 19 Küfer

Brief Hof